

Vertrag
über die Nutzung der Gemeindehäuser
der
Ev. luth. Kirchengemeinde Sande

a) Hauptstraße 72, 26452 Sande

b) Paul Hug Straße 58, 26452 Cäciliengroden

zwischen

1. der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sande, Hauptstraße 72, 26452 Sande

- Eigentümerin

vertreten durch den Gemeindegemeinderat

1. xxxxxx (Geschäftsführender Pastor)

2. Astrid Kasjens (Vorsitzende des Gemeindegemeinderates)

und

2. der Gemeinde Sande, Hauptstraße 79, 26452 Sande

- als Mitnutzerin

vertreten durch

Bürgermeister Stephan Eiklenborg

Präambel

Im gemeinsamen Bestreben, das Zusammenleben der Sander Bevölkerung zu unterstützen und zu bereichern, im Bewusstsein der Auswirkungen der vorhersehbaren demografischen Entwicklung auf das gesellschaftliche und kulturelle Leben und in Kenntnis der zunehmend begrenzten finanziellen Mittel zu dessen Ausgestaltung haben sich die Gemeinde Sande und die Evangelische Kirchengemeinde Sande entschlossen, die bestehenden ev. Gemeindehäuser in Sande und Cäciliengroden auf der Grundlage dieses Vertrages unter den Namen ??? (z.B. „Gemeindehaus Sande“) und ??? (z.B. „Die Brücke“) zukünftig gemeinsam zu nutzen und damit der Sander Bevölkerung als Versammlungsstätten zur Verfügung zu stellen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeindehäuser stehen im Eigentum der Kirchengemeinde Sande – nachfolgend Eigentümerin genannt.
2. Der Gemeinde Sande – nachfolgend Mitnutzerin genannt - wird eine Mitnutzung der Gebäude unter nachfolgend geregelten Bestimmungen ermöglicht.
3. Gegenstand des Vertrages sind
 - 1. das Ev. Gemeindehaus Sande, Hauptstraße 72, 26452 Sande
 - 2. das Gemeindehaus „Die Brücke“, Paul Hug Straße 58,
26452 Cäciliengroden
- nachfolgend „die Gemeindehäuser“ genannt“.
4. Die Eigentümerin nimmt weiterhin das Hausrecht wahr.

Die Koordinierung der Termine für die Nutzung der Gemeindehäuser erfolgt ebenfalls durch die Eigentümerin.

5. Die Gemeindehäuser stehen nach Maßgabe dieses Vertrages und im Rahmen der geführten Benutzungspläne für Veranstaltungen der Eigentümerin, der Mitnutzerin und den örtlichen Vereinen und Gemeinschaften mit gemeinnützigem, kulturellem oder unterhaltsamem Charakter, verfassungsgemäß anerkannten politischen Parteien bzw. Vereinen zur politischen Willensbildung und darüber hinaus der Freizeitgestaltung auf Vereinsebene, sowie den Einwohnern und Betrieben der Gemeinde Sande für private und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Nutzungssache

1. Die Gemeindehäuser werden mit ihren Räumlichkeiten, den fest eingebauten Einrichtungsgegenständen, dem Mobiliar und dem Inventar sowie die zu den Einrichtungen gehörenden Außenanlagen zur Verfügung gestellt.
2. Der Mitnutzerin sowie den unter § 1 Abs. 5 genannten Vereinen und Gemeinschaften können auch Unterbringungsmöglichkeiten für zur Nutzung benötigte Utensilien zur Verfügung gestellt werden, sofern hierfür ein Bedarf gegeben ist und ausreichend Platz zur Verfügung steht.
3. Die Eigentümerin hat das Inventar und die Einrichtung beschafft. Sie trägt die Verantwortung für die Nutzungssache.

Sofern seitens der Mitnutzerin Inventar zur Verfügung gestellt wird oder wurde, sind hierzu gesonderte weitergehende Regelungen zu treffen.

4. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Obergeschoss des Gemeindehauses Sande sowie Räumlichkeiten, die einvernehmlich anderweitig genutzt werden sollen.
Die gemeinsam zu nutzenden Räume sind in beigefügten Lageplänen gekennzeichnet.

§ 3

Vertragsdauer

1. Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt am xx.xx.xx und endet am xx.xx.xx.

2. Nach Vertragsende verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien mindestens 6 Monate vor Beendigung das Vertragsverhältnis schriftlich kündigt.
3. Eine einvernehmliche Kündigung vor einem jeweiligen Vertragsablauf kann jederzeit vereinbart werden.

§ 4

Art und Umfang der Nutzung

1. Die Gemeinde Sande als gleichberechtigte Mitnutzerin kann und wird die Gemeindehäuser für eigene Veranstaltungen nutzen.

Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen beider Vertragsparteien sollen unmittelbar nach Vertragsabschluss, anschließend spätestens 3 Monate vor Jahresende, einvernehmlich für das folgende Kalenderjahr festgeschrieben werden.

2. Für die Nutzung durch Dritte wird einvernehmlich eine Entgelt- und Nutzungsordnung erstellt, auf deren Grundlage die Eigentümerin Nutzungsvereinbarungen abschließt.
3. Für die Mitnutzerin gelten bei eigenen Veranstaltungen die Regelungen zur Haftung, Schadenersatz, etc. der Entgelt- und Nutzungsordnung ebenfalls verbindlich.
4. Die Eigentümerin ist verpflichtet, mit Drittnutzern Nutzungsvereinbarungen abzuschließen, in denen diese die Gültigkeit der für die Vertragssache aufgestellten Benutzungsregeln anerkennen.
5. Die Eigentümerin führt fortlaufend Belegungskalender für die Nutzung der Gemeindehäuser.
Regelmäßige Nutzungsgenehmigungen für Dritte werden einvernehmlich abgestimmt und sind erforderlichenfalls nachrangig gegenüber Veranstaltungen der Vertragspartner zu behandeln.
6. Die Eigentümerin hat das Recht die Gemeindehäuser aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Die Schließung hat im Einvernehmen mit der Mitnutzerin zu erfolgen.

7. Maßnahmen der Eigentümerin nach den Nummern 6 und 7 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Eigentümerin haftet auch nicht für Einnahmeausfälle.

§ 5

Bewirtschaftung und Unterhaltung

Alle anfallenden Kosten für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gemeindehäuser trägt die Eigentümerin.

Die Vertragsparteien tragen unabhängig voneinander die Kosten für ihre eigenen Veranstaltungen.

§ 6

Nutzungspauschale

Die Mitnutzerin leistet für die Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung und der Öffnung der Gemeindehäuser einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 30.000 €, zahlbar in 4 gleichen Raten jeweils zu Beginn eines Quartals.

Dieser Zuschuss wird jährlich entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt festgestelltem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (1995=100) angepasst.

§ 7

Instandhaltung der Gemeindehäuser

1. Sind Ausbesserungen und bauliche Veränderungen zur Erhaltung der Gebäude oder zur Beseitigung von Schäden notwendig, werden diese binnen angemessener Frist nach Ankündigung vorgenommen. Die Entscheidung darüber obliegt der Eigentümerin. Zur Abwendung drohender Gefahren können Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden.
2. Schäden in den Räumen und an den Gebäuden haben die Vertragsparteien, sobald ihnen diese bekannt sind, einander anzuzeigen.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. **Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.**
2. **Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.**

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am xx.xx.xx in Kraft.

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sande

Sande, den

.....
(Astrid Kasjens)
Vorsitzende des GKR

.....
Geschäftsführender Pastor

Für die Gemeinde Sande

Sande, den

.....
(Stephan Eiklenborg)

Bürgermeister